

# § 14 IVS-G Verweisungen

IVS-G - IVS-Gesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

## § 14.

Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 31.03.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)